

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Bezirkstierkliniken werden im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt die Bezirkstierklinik allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird die Bezirkstierklinik durch den nach § 3 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter der Bezirkstierkliniken sowie sonstige Personen diese vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Direktor schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(5) Der Verwaltungsleiter oder seine Stellvertreter sind zur Vertretung der Bezirkstierkliniken nicht befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel der Bezirkstierklinik bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Verwaltungsleiter oder seiner Stellvertreter[^].

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 5

Struktur und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan der Bezirkstierkliniken ist nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann nur vom Minister für Land- und Forstwirtschaft geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung Nr. 1**über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten.****Vom 1. Juli 1957**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Kreditzweck

(1) Die Deutsche Notenbank gewährt im Rahmen des Planes der langfristigen Kredite den volkseigenen Betrieben Kredite für Anlaufkosten, die bei Übernahme

- a) von abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik finanziert wurden;

b) von abgeschlossenen betrieblichen Weiterentwicklungs- und Rekonstruktionsarbeiten;

c) von angekauften oder auf andere Weise erworbenen Verfahren

in die laufende Produktion entstehen.

(2) Die zu kreditierenden Anlaufkosten sind die Differenz zwischen den normalen Produktionselbstkosten und den beim Anlaufen einer neuen Produktion entstehenden erhöhten Kosten.

(3) Die zuständigen Minister sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank festzulegen, welche Kosten aus der Zeit vor dem Anlaufen der neuen Produktion — Kosten für Vorbereitung — nachträglich in die Kreditgewährung einbezogen werden können.

(4) Die Anlaufkosten sind als Vorleistungen zu aktivieren und in die Kosten der künftigen Produktion zu verrechnen.

(5) Für die Erstausrüstung mit Werkzeugen, Modellen und Vorrichtungen, die bei der Neuaufnahme einer Produktion gemäß Abs. 1 benötigt werden, gewährt die Deutsche Notenbank nach dem Abschluß der Nullserie oder nach dem Bau von Fertigungsmustern Kredite gemäß der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I 1957 S. 3) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 2

Kreditfristen

(1) Die Kredite sind übereinstimmend mit den Fristen, die im Kreditvertrag für die Verrechnung der Anlaufkosten in die Kosten der künftigen Produktion festgelegt sind, zurückzuzahlen.

(2) Die Kreditlaufzeit darf zwei Jahre — in Ausnahmefällen mit Genehmigung der für den Betrieb zuständigen Hauptverwaltung fünf Jahre — nicht überschreiten.

(3) Die Kreditlaufzeit schließt den Zeitraum der Kreditausreichung (Anfallen der erhöhten Kosten) und die Kreditrückzahlung (Verrechnung der erhöhten Kosten) ein.

(4) In Ausnahmefällen kann die Bank den Beginn der Kreditlaufzeit abweichend von der im Abs. 3 getroffenen Regelung festlegen.

§ 3

Kontoführung und Konditionen

(1) Die Kredite werden über besondere Konten ausgereicht.

(2) Die Kredite sind mit 1,8 % p. a. zu verzinsen.

§ 4

Kreditverträge

(1) Die Betriebe haben ihre Anträge auf Abschluß eines Kreditvertrages an die für sie zuständige Niederlassung der Deutschen Notenbank einzureichen.